

Gemeindeordnung des Gemeindeverbandes Linz Süd - Linz Südwest

Präambel

Die Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Linz-Süd und die Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Linz-Südwest kommen überein, gemäß Art. 31 der Kirchenverfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich zum 1.9.2013 einen Gemeindeverband einzurichten, um das Zusammenwachsen der beiden Gemeinden in die Wege zu leiten. Dies soll zügig geschehen, jedoch so behutsam, dass die Gemeindemitglieder den Prozess verstehen und nachvollziehen können.

In der Übergangszeit koordiniert der Gemeindeverband den Dienst des gemeinsamen Pfarrers / der gemeinsamen Pfarrerin. Darüber hinaus soll, durch koordinierten Einsatz der in beiden Gemeinden vorhandenen Gaben, deren Wachstum gefördert werden.

Die Rahmenbedingungen dafür werden durch folgende gemeinsam erstellte, und von den Gemeindevertretungen in gemeinsamer Sitzung am 21. Oktober 2012 beschlossene, Gemeindeverbandsordnung geregelt.

1. Allgemeine Bestimmungen

- a) Jede der beiden Gemeinden tritt als eigenständige Pfarrgemeinde und gleichberechtigter Partner in den Gemeindeverband ein. Die finanzielle Autonomie und die Rechtspersönlichkeit der Pfarrgemeinden bleiben bis zur Einrichtung einer gemeinsamen Pfarrgemeinde bestehen.
- b) Bei einer allfälligen Neubesetzung der Pfarrstelle bilden die Gemeindeglieder beider Gemeinden einen gemeinsamen Wahlkörper.
- c) Änderungen dieser Verbandsordnung sind mit 2/3 Mehrheit in einer gemeinsamen Sitzung beider beschlussfähiger Gemeindevertretungen möglich und bedürfen der Genehmigung des Superintendentialausschusses.
- d) Beide Gemeinden bilden einen Ausschuss gemäß Art. 31 KV zur Erfüllung der Verbandsaufgaben.

2. Verbandsausschuss

- a) Der Ausschuss besteht aus jeweils drei Delegierten der Gemeinden und dem Pfarrer/der Pfarrerin.
- b) Die Wahl der Delegierten erfolgt durch die jeweiligen Gemeindevertretungen mit einfacher Mehrheit.
- c) Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende, dessen/deren Vertreter/Vertreterin und einen Schriftführer/eine Schriftführerin.
- d) In den Ausschuss kann jedes Mitglied einer der beiden Gemeindevertretungen gewählt werden.
- e) Die Kooptierung von Mitgliedern mit beratender Stimme in den Verbandsausschuss ist möglich.

Aufgaben des Ausschusses

- f) Der Ausschuss ist zuständig für die Festlegung von Beginn und Ort der Gottesdienste, dies mit Zustimmung der Presbyterien.
- g) Der Ausschuss berät die Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben im Gemeindeverband inkl. der Kostenaufteilung mit Zustimmung der Presbyterien. Zu den gemeinsamen Aufgaben gehören die Nutzung und Instandhaltung der beiden Pfarrwohnungen. Die Rechnungs- und Kassenführung sowie deren Prüfung verbleiben bei den jeweiligen Gemeinden. Der Ausschuss kann in diesem Zusammenhang Empfehlungen an die Presbyterien abgeben.

- h) Dem Ausschuss obliegt die Aufrechterhaltung der Kontakte zu kirchlichen Stellen, sofern diese den Gemeindeverband betreffen.
- i) Der Ausschuss tritt mindestens zweimal jährlich sowie über Antrag des Pfarrers/der Pfarrerin oder eines Presbyteriums zusammen.
- j) Dem Ausschuss obliegt, in Abstimmung mit den Presbyterien, die Ausschreibung der Pfarrstelle sowie die Festlegung des Zeitpunktes der Wahl des Pfarrers/der Pfarrerin.

3. Wohnsitz des gemeinsamen Pfarrers/der gemeinsamen Pfarrerin

Der Wohnsitz des Pfarrers/der Pfarrerin ist grundsätzlich in Linz-Süd oder in Linz-Südwest möglich. Im Falle einer Neubesetzung der Pfarrstelle ist der Wohnsitz in einer gemeinsamen Sitzung der beiden Presbyterien und nach Anhörung des Kandidaten/der Kandidatin mit einfacher Mehrheit festzulegen. Dabei sollen vor allem praktische Erwägungen berücksichtigt werden (z.B. familiäre Situation des Pfarrers/der Pfarrerin, Zustand und Verfügbarkeit der Wohnung, persönliche Präferenzen etc.).

Die frei werdende Wohnung ist einer Nutzung zuzuführen. Sämtliche Ausgaben und Einnahmen beider Wohnungen werden ermittelt und entsprechend dem Aufteilungsschlüssel laut Punkt 6 auf beide Gemeinden verteilt.

4. Arbeitszeit des gemeinsamen Pfarrers/der gemeinsamen Pfarrerin

Die Arbeitszeit des Pfarrers/der Pfarrerin ist möglichst gleichmäßig auf beide Gemeinden aufzuteilen. Genauere Bestimmungen dazu sind im jeweiligen Amtsauftrag für den Pfarrer/die Pfarrerin zu regeln.

Der Pfarrer/die Pfarrerin hat in jeder der beiden Gemeinden mindestens zwei Amtsstunden pro Woche zu halten.

5. Gottesdienstregelung

In Bezug auf die Sonntagsgottesdienste ist eine, auf das gesamte Jahr hin gesehen ausgewogene und standortalternierende Durchführung derselben anzustreben. Die Gottesdienste zu den besonderen Festtagen sind im alternierenden zeitlichen Rhythmus innerhalb des Jahres und darüber hinaus in einer Zweijahresabfolge auf die beiden Gemeinden gerecht und ausgewogen aufzuteilen.

Als besondere Festtage gelten: Weihnachten, Karfreitag, Ostern, Pfingsten. Konfirmation und Reformation werden in gemeinsamen Gottesdiensten abwechselnd in beiden Gemeinden gefeiert.

- Es soll monatlich einen gemeinsamen Gottesdienst - abwechselnd in der Christus- und in der Johanneskirche - geben, der vom Pfarrer bzw. der Pfarrerin geleitet werden soll.
- Zusätzlich hat der Pfarrer / die Pfarrerin in jeder der beiden Gemeinden mindestens einen weiteren Gottesdienst pro Monat zu halten.
- Dem Pfarrer / der Pfarrerin steht ein predigtfreier Sonntag pro Monat zu.
- Jede Gemeinde behält ihre Gottesdienstzeiten vorerst bei.
- Abendmahl soll weiterhin zumindest alle zwei Wochen gefeiert werden.

Ob weitere Gottesdienste an Wochentagen z.B. in Seniorenzentren abgehalten werden sollen, wird der zukünftige Pfarrer bzw. Pfarrerin in Abhängigkeit von den vorhandenen Ressourcen in Abstimmung mit dem Ausschuss entscheiden.

Der Gottesdienstplan wird vom Ausschuss erstellt und den Presbyterien zur Zustimmung übermittelt.

6. Gemeinsame Einnahmen und Ausgaben

Sämtliche gemeinsamen Einnahmen und Ausgaben werden nach einem Aufteilungsschlüssel = Verhältnis Seelenzahl lt. Amtsblatt auf ganze Prozent gerundet, der jährlich zum 31.12. neu berechnet wird, aufgeteilt.

Gemeinsame Einnahmen und Ausgaben sind z. B.

- Mieteinnahmen bzw. Ausgaben für Pfarrerwohnungen
- Aufwand für gemeinsame Jugendarbeit
- Hilfsmittel für Pfarrerin/er, Jugendreferent/in
- Gemeinsame Veranstaltungen
- Kosten, die durch den Dienst von Mitarbeitern im Auftrag des Gemeindeverbands anfallen.

7. Gemeinsame Sitzungen

Die beiden Gemeindevertretungen halten mindestens einmal jährlich zusammen mit dem Ausschuss abwechselnd in Linz-Süd oder Linz-Südwest eine gemeinsame Sitzung ab. Den Vorsitz führt der Kurator/die Kuratorin der gastgebenden Gemeinde. Weitere gemeinsame Presbyter- oder Gemeindevertretungssitzungen sind durch Mehrheitsbeschluss eines der Presbyterien einzuberufen.

8. Kirchenbeitrag

Bis auf weiteres bleiben die beiden Gemeinden in der Einhebung des Kirchenbeitrages autonom, wobei die Termine für Vorschreibungen und Mahnungen angeglichen werden sollten. Eine weitere Angleichung (z.B. Sprechstunden, Erhöhungen und Vorgangsweise gegenüber säumigen ZahlerInnen) wird für die Zukunft angedacht.

9. Schlichtung

Wenn in wesentlichen Punkten keine Einigung erzielt werden kann und die Gemeindearbeit blockiert werden sollte, ist der/die Superintendent/in zu Rate zu ziehen.

10. Wertigkeit

Alle bestehenden und künftigen Bestimmungen der Kirchenverfassung sind dieser Gemeindeordnung vorgeordnet.

11. Gültigkeit

Diese Gemeindeverbandsordnung tritt vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen kirchlichen Gremien am 1. Jänner 2013 in Kraft.

12. Auflösung

- a) Die Auflösung dieser Gemeindeverbandsordnung kann von jedem Vertragspartner mit einfacher Mehrheit eines Presbyteriums beantragt werden. Innerhalb eines Monats ist daraufhin vom Superintendenten oder der Superintendentin eine gemeinsame Sitzung beider Gemeindevertretungen einzuberufen, bei der der Superintendent oder die Superintendentin den Vorsitz führt. Die Auflösung kann dann mit einer 2/3 Mehrheit mindestens einer Gemeindevertretung beschlossen werden.
- b) Der Auflösungsbeschluss ist binnen 14 Tagen dem Superintendentialausschuss anzuzeigen.
- c) Die Auflösung wird frühestens sechs Monate nach einem allfälligen, in dieser Sitzung erfolgten Beschluss, rechtswirksam. Der Dienst von haupt- oder nebenamtlichen Mitarbeitern, die für beide Gemeinden tätig sind, endet mit dem Schuljahr, in dem die Auflösung rechtswirksam wird. Eine einvernehmliche frühere Beendigung des Dienstverhältnisses ist jederzeit möglich.

- d) Nach einer Auflösung des Gemeindeverbandes werden Vermögen und Verbindlichkeiten, die den Gemeindeverband nicht jedoch die einzelne Gemeinde betreffen (siehe Punkt 6), im Verhältnis des Verteilungsschlüssels laut Punkt 6 auf beide Gemeinden aufgeteilt.

13. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser GVO unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmungen möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.